

*echt und mittendrin.*



Gemeinde **Dagmersellen**



## **Vollzugsverordnung über die Entschädigung von Schulwegkosten**

1. August 2012

**Beschluss des Gemeinderats Dagmersellen vom 23. August 2012, revidiert am 14.12.2023, 14.11.2024,  
in Kraft ab 01.08.2012**

Gestützt auf § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBG) vom 22. März 1999 und aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 der schweizerischen Bundesverfassung) sind die Gemeinden für die Organisation und die Finanzierung des Schülertransports zuständig, wenn der Schulweg für die Lernenden unzumutbar ist. Dazu erlässt der Gemeinderat Dagmersellen folgende Verordnung:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundsatz**

- 1) Gemäss § 13 Abs. 1 der Volksschulbildungsverordnung (VBV) vom 16. Dezember 2008 sind die Erziehungsberechtigten für die Lernenden auf dem Schulweg verantwortlich. Davon ausgenommen ist der von der Gemeinde organisierte Schultransport zwischen den Schulstandorten.
- 2) Lernende von entlegenen Gebieten, bei denen der Schulweg als unzumutbar taxiert werden kann, kann die Gemeinde mit einem Schulbus ab einer von ihr definierten Stelle abholen. Wenn dies einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert, kann sie dies den Eltern übertragen und eine Entschädigung an den Aufwand vergüten.
- 3) Es besteht für Lernende von entlegenen Gebieten gemäss Abs. 2 kein Anspruch, mit dem Bus abgeholt zu werden. Die Gemeinde entscheidet, ob ein Bus fährt oder ob eine Entschädigung entrichtet wird.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

- 1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten während der obligatorischen Schulzeit für alle in der Gemeinde Dagmersellen wohnhaften und schulpflichtigen Lernenden, welche folgende Schulen besuchen:
  - a. Kindergarten Dagmersellen<sup>1</sup>
  - b. Basisstufe Buchs
  - c. Primarschule Dagmersellen<sup>2</sup>
  - d. Primarschule Uffikon
  - e. Sekundarschule Dagmersellen<sup>3</sup>

### **Art. 3 Anspruchsberechtigung**

- 1) Anspruch auf Entschädigung von Schulwegkosten haben alle in der Gemeinde Dagmersellen wohnhaften Erziehungsberechtigten gemäss Kriterien dieser Verordnung. Der Anspruch ist unabhängig davon, ob die Lernenden durch die Erziehungsberechtigten selbst oder durch Drittpersonen transportiert werden.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Änderung vom 14.12.2023, in Kraft seit 01.08.2023

<sup>2</sup> Fassung gemäss Änderung vom 14.12.2023, in Kraft seit 01.08.2023

<sup>3</sup> Fassung gemäss Änderung vom 14.12.2023, in Kraft seit 01.08.2023

- 2) Müssen Lernende mehrerer Familien aus dem gleichen Aussengebiet transportiert werden, soll dies, wenn immer möglich mittels Sammeltransporten erfolgen. In diesem Fall richtet die Gemeinde die Entschädigung anteilmässig pro Familie aus.
- 3) Kein Anspruch besteht, wenn die Gemeinde den Schülertransport organisiert. Die Zuteilung der Lernenden auf die Schulhäuser erfolgt die die Schulleitung.

#### **Art. 4 Anspruchskriterien**

- 1) Beiträge an die Schulwegkosten werden auf der Kindergarten- und der Primarschulstufe ausgerichtet.
- 2) Auf der Sekundarstufe werden in der Regel keine Beiträge ausgerichtet.
- 3) Für den Besuch von Schulen ausserhalb der Gemeinde werden in der Regel keine Beiträge ausgerichtet.
- 4) Die Distanzmessung entspricht der Fahr- und Marschdistanz. Für die Ermittlung der Beitragsberechtigung wird auch der Höhenunterschied berücksichtigt. Pro 100 m Höhenunterschied wird ein zusätzlicher Kilometer hinzugerechnet.<sup>4</sup>
- 5) Bei der Berechnung der entschädigungsberechtigten Distanz und der Zuweisung zu den einzelnen Kategorien wird der Höhenunterschied nicht berücksichtigt.
- 6) Da die Gemeinde ein gut ausgebautes Strassennetz aufweist, werden Art und Zustand der Strasse bei der Beitragsberechnung nicht speziell berücksichtigt.
- 7) Er Beitrag wird auch ausgerichtet, wenn eine Berechtigung besteht, die Lernenden aber nicht regelmässig transportiert werden müssen, weil diese den Schulweg bei guten Witterungsverhältnissen zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurücklegen.
- 8) Ist über längere Zeit kein Transport nötig, beispielsweise durch längere Krankheits- oder Unfallabsenz von Lernenden, kann die Gemeinde den Beitrag anpassen.

#### **Art. 5 Beiträge**

- 1) Die Beiträge an die Schulwegkosten der anspruchsberechtigten Schülertransporte betragen pro Schuljahr und Kind<sup>5</sup>:

##### *Zyklus 1 (Kindergarten bis 2. Klasse)*

2.0 km bis 3.5 km Schulweg	CHF	400.00
3.6 km bis 4.5 km Schulweg	CHF	600.00
4.6 km bis 5.5 km Schulweg	CHF	900.00
Über 5.6 km Schulweg	CHF	1'300.00

##### *Zyklus 2 (3. – 6. Klasse)*

3.0 km bis 3.5 km Schulweg	CHF	400.00
3.6 km bis 4.5 km Schulweg	CHF	600.00
4.6 km bis 5.5 km Schulweg	CHF	900.00
Über 5.6 km Schulweg	CHF	1'300.00

- 2) Der maximale Beitrag für mehrere Kinder im gleichen Haushalt beträgt CHF 2'400.00.
- 3) Bei einer örtlichen Veränderung des Wohnsitzes während des Schuljahres wird der Beitrag anteilmässig entrichtet.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Änderung vom 14.12.2023, in Kraft seit 01.08.2023

<sup>5</sup> Fassung gemäss Änderung vom 14.11.2024, in Kraft seit 01.08.2024

**Art. 6 Antragstellung und Verfahren**

- 1) Die Erziehungsberechtigten stellen jeweils für das anlaufende Schuljahr bis spätestens am 31. August ein Gesuch an die Schulleitung.
- 2) Die Schulleitung prüft die Anspruchsberechtigung für das laufende Schuljahr und legt diese zum Entscheid dem Gemeinderat Ressort Bildung vor.
- 3) Es werden keine Gesuche für zurückliegende Schuljahre oder mitten während des Schuljahres behandelt. Einzige Ausnahme bilden Zuzüge während des Schuljahres.
- 4) Die Auszahlung der Beiträge erfolgt am Ende des Schuljahres bis spätestens 30. Juni

**Art. 7 Rechtsmittel**

- 1) Gegen Entscheide des Gemeinderates Ressort Bildung im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Dagmersellen Einsprache erhoben werden.

**Art. 8 Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt gemäss Beschluss des Gemeinderates Dagmersellen auf Beginn des Schuljahres 2012/2013 in Kraft.

Dagmersellen, 23. August 2012

**Gemeinderat Dagmersellen**

Philipp Bucher  
Gemeindepräsident

Kurt Steiger  
Gemeindeschreiber